

2902 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 638/1982, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 wurden mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1983 dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) die §§ 39 a und 39 b als materiellrechtliche Grundlage der Gewährung von Förderungen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung eingefügt. Die Geltungsdauer dieser Einfügungen wurde mit 31. Dezember 1984 befristet. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun eine Verlängerung dieser Befristung bis 31. Dezember 1987 erfolgen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1984 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 638/1982, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, wird mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1984 12 04

K ö s t l e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann

- 2 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 638/1982, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

In den "Erläuterungen" zur Regierungsvorlage wird bemerkt:

"Zur Zeit der Erlassung der §§ 39a und 39b AMFG zur Jahreswende 1982/83 stand die Notwendigkeit im Vordergrund, durch einen einmaligen Beitrag in ihrem Bestand gefährdete Betriebe zu sanieren. Primär war beabsichtigt, im Sinne der damals absehbaren wirtschaftlichen und arbeitsmarktmäßigen Entwicklung, einen unmittelbaren Anstoß zur Konjunkturbelebung ohne tiefgreifende strukturelle Änderungen, die in der damaligen Situation Arbeitsplätze gefährdet hätten, zu geben. Die Geltungsdauer der Bestimmungen wurde daher mit 31. Dezember 1984 befristet."

Die ÖVP hat vor zwei Jahren diesem Gesetz unter zwei Voraussetzungen zugestimmt:

- daß diese Form der Förderung nur zeitlich befristet durchgeführt wird,*
- und daß mit Erreichung des Zieles im zu erwartenden Konjunkturaufschwung mit dem normalen Instrumentarium der Arbeitsmarktförderung das Auslangen gefunden werden kann.*

- 3 -

Für eine weitere Verlängerung dieser Maßnahmen fehlen die Voraussetzungen. Folgende Argumente sprechen dagegen:

- daß der Sozialminister allein ohne Befassung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik diese Mittel vergeben kann,*
- daß der Sozialminister darüber entscheidet, wo in der Wirtschaft Investitionen durchgeführt werden, und*
- dass wenige Großbetriebe den Löwenanteil dieser Förderungsmittel erhalten.*

Mit diesem Gesetzesbeschluß wird die falsche Wirtschaftspolitik fortgesetzt: Die Belastungspolitik wird kombiniert mit einer Politik der Umverteilung über Subventionen.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch.